

# **Gemeinde Surses**



## **Entschädigungsgesetz für Behörden- und Kommissionsmitglieder**

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
Art. 1 - Geltungsbereich und Grundsatz...	2
Art. 2 - Entschädigung; 1. Zusammensetzung.....	2
Art. 3 - 2. Fixum.....	2
Art. 4 - 3. Stundenansatz.....	2
Art. 5 - Gemeindevorstand; 1. Stellenprozente.....	2
Art. 6 - 2. Entschädigung.....	3
Art. 7 - Gemeindepräsident; 1. Entschädigung.....	3
Art. 8 - 2. Nichtwiederwahl-Absicherung.....	3
Art. 9 - Weitere Vorstandsmitglieder.....	3
Art. 10 - Übrige Behörden und Kommissionen.....	4
Art. 11 - Amtswechsel / Dienstabwesenheiten.....	4
Art. 12 - Indexklausel.....	4
Art. 13 - Schlussbestimmungen; 1. Ausführungsbestimmungen.....	4
Art. 14 - 2. Aufhebung bisherigen Rechts.....	4
Art. 15 - 3. Inkrafttreten.....	4
 <b>Anhang</b>	 5

Die Gemeinde Surses erlässt gestützt auf Art. 30 Ziff. 1 der Gemeindeverfassung vom 16. August 2015 nachstehendes Entschädigungsgesetz

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

## **Art. 1** Geltungsbereich und Grundsatz

<sup>1</sup> Das Gesetz regelt die Entschädigung der Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie der übrigen Funktionäre der Gemeinde. Die Besoldung der Feuerwehrleute richtet sich nach dem Besoldungs- und Bussenreglement der Feuerwehr Surses.

<sup>2</sup> Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die übrigen Funktionäre haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine Entschädigung, die der Verpflichtung und dem Zeitaufwand angemessen sein soll. Sie sind verpflichtet, Zeitaufwand und Spesen in einem der Bedeutung der Amtsgeschäfte angemessenen Rahmen zu halten.

## **Art. 2** Entschädigung

### 1. Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Entschädigung für die Behörden- und Kommissionsmitglieder besteht aus einem Fixum sowie einer Stunden- und Spesenabgeltung gemäss Anhang bzw. separaten Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Die übrigen Funktionäre werden für ihre besonderen Tätigkeiten gemäss separaten Ausführungsbestimmungen auf Stundenbasis entschädigt, soweit nicht spezielle Bestimmungen bestehen.

## **Art. 3** 2. Fixum

<sup>1</sup> Mit der Ausrichtung des Fixums werden die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Amtsführung grundsätzlich abgegolten.

<sup>2</sup> Die Ausführungsbestimmungen listen diese Tätigkeiten näher auf.

## **Art. 4** 3. Stundenansatz

<sup>1</sup> Für Tätigkeiten, welche nicht im Fixum enthalten sind, erhalten Behörden- und Kommissionsmitglieder eine Stundenentschädigung gemäss Anhang zu diesem Gesetz.

<sup>2</sup> Als solche Tätigkeiten gelten besondere Aufträge wie Projektarbeiten, Vernehmlassungen und Dienstleistungen, die spezifisch fachliche Kenntnisse voraussetzen, sowie weitere Tätigkeiten im Dienst der Gemeinde.

<sup>3</sup> Für entschädigungspflichtige Tätigkeiten ist vorgängig in der Regel das Einverständnis des Gemeindevorstandes einzuholen.

## **Art. 5** Gemeindevorstand

### 1. Stellenprozente

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand übt seine Tätigkeit mit einem gesamten Pensum von max. 180 Stellenprozenten aus.

<sup>2</sup> Auf den Gemeindepräsidenten entfällt ein von ihm zu bestimmendes Pensum von mindestens 70% bis max. 100%. Die weiteren vier Vorstandsmitglieder teilen sich das restliche Pensum von mindestens 80% untereinander auf, in der Regel zu gleichen Teilen.

<sup>3</sup> Jeweils zu Beginn einer neuen Amtsperiode bzw. bei sich massgeblich verändernden Verhältnissen während der Amtsperiode, teilt der Gemeindevorstand die Stellenprozente unter den Vorstandsmitgliedern auf.

#### **Art. 6** 2. Entschädigung

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden mittels eines jährlichen Fixums entlohnt. Dieses berechnet sich aufgrund einer Lohnklasseneinteilung gemäss Gehaltsskala des Kantons Graubünden.

<sup>2</sup> Entschädigungen für Nebentätigkeiten, z.B. für Verwaltungsratsmandate, Sitzungsgelder von Verbänden usw. sind im Fixum enthalten und der Gemeinde somit zu erstatten. Davon ausgenommen sind allfällige Taggelder und Spesenvergütungen.

#### **Art. 7** Gemeindepräsident;

##### 1. Entschädigung

Das Jahresgehalt bemisst sich nach dem Maximum der Gehaltsklasse 21 des Personalgesetzes des Kantons Graubünden (inkl. 13. Monatslohn) und dem festgelegten Pensum.<sup>1</sup>

#### **Art. 8** 2. Nichtwiederwahl-Absicherung

<sup>1</sup> Die Gemeinde schliesst mit der Thurgauer Bürgschaftsgenossenschaft (TBG) eine Nichtwiederwahl-Absicherung für den Gemeindepräsidenten ab und übernimmt die Prämien.

<sup>2</sup> Die Gemeinde entrichtet der TBG eine Jahresprämie von 0,25% der Bürgschaftssumme bzw. eine ordentliche Prämie von 1% gemäss individueller Leistungsbasis.

<sup>3</sup> Die Leistungen bemessen sich wie folgt:

- In den ersten 12 Monaten nach der Nichtwiederwahl beträgt die Leistung 90%
- im zweiten Jahr 80%
- im dritten Jahr 50%
- ab 4. bis 6. Jahr je 30%.

<sup>4</sup> Die Leistungen sind wie folgt altersabhängig:

<u>Vollendetes Alter bei Nichtwiederwahl</u>	<u>maximale Bezugsdauer</u>
- 45 oder jünger	2 Jahre
- 46 bis 56	4 Jahre
- 57 bis 58	6 Jahre, max. bis Alter 63 vollendet
- 59 oder älter	bis Alter 63 vollendet

<sup>5</sup> Die Versicherungsprämie wird je hälftig zwischen der Gemeinde und dem Amtsinhaber aufgeteilt.

<sup>6</sup> Im Übrigen richten sich die Einzelheiten nach den Statuten der TBG.

#### **Art. 9** Weitere Vorstandsmitglieder

<sup>1</sup> Das Jahresgehalt der vier weiteren Vorstandsmitglieder entspricht dem Maximum der Gehaltsklasse 17 des Personalgesetzes des Kantons Graubünden (inkl. 13. Monatslohn) und der entsprechenden Stellenprozente.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Der Gemeinde-Vizepräsident hat Anspruch auf eine fixe jährliche Funktionszulage.

---

<sup>1</sup> Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG [BR 170.400])

**Art. 10**    Übrige Behörden und Kommissionen

<sup>1</sup> Das Fixum für die übrigen Behörden und Kommissionen wird im Anhang zu diesem Gesetz festgelegt.

<sup>2</sup> Protokollierte Sitzungen werden zusätzlich zum Fixum mit dem Stundenansatz gemäss Art. 4 entschädigt.

**Art. 11**    Amtswechsel / Dienstabwesenheiten

Bei Amtswechsel oder bei Dienstabwesenheiten von mehr als drei Monaten ist die Jahresentschädigung bzw. das Fixum gemäss Art. 6 und 9 anteilmässig den Amtsinhabern bzw. dessen Stellvertretern auszurichten.

**Art. 12**    Teuerungsausgleich

Der Gemeindevorstand bestimmt jährlich über die Ausrichtung des Teuerungsausgleichs, am Beispiel nach Art. 18 der Personalverordnung.

**Art. 13**    Schlussbestimmungen

1. Ausführungsbestimmungen

Der Gemeindevorstand erlässt ergänzende Ausführungsbestimmungen.

**Art. 14**    2. Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Gesetz tritt an die Stelle des bisherigen Entschädigungsgesetzes vom 27. Juli 2015, welches damit aufgehoben ist.

**Art. 15**    3. Inkrafttreten

Das Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom .....

**Für den Gemeindevorstand Surses**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....  
Leo Thomann

.....  
Beat Jenal

---

<sup>1</sup>Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG [BR 170.400])

## Anhang zum Entschädigungsgesetz der Gemeinde Surses

Dieser Anhang bildet integrierender Bestandteil des Entschädigungsgesetzes

### Entschädigung des Gemeindevorstandes

### pro Jahr

- Gemeindepräsident  
gemäss Art. 7  
(entspricht bei Vollpensum CHF 155'870.00)
- Gemeinde-Vizepräsident  
Zusätzlich jährliche Funktionszulage  
gemäss Art. 9 \*)  
CHF 5'000.00
- Weitere Vorstandmitglieder  
gemäss Art. 9 \*)

\*) Das Gesamtpensum der vier Vorstandsmitglieder beträgt je nach Pensum des Gemeindepräsidenten zwischen min. 80% und max. 110%. Diese Stellenprozente werden untereinander aufgrund der zugeteilten Aufgaben und zeitlicher Beanspruchung des Amtes aufgeteilt und die Entschädigung pro Mitglied im Rahmen von Art. 9 festgelegt. Beim Pensum von 20% entspricht die Jahresentschädigung CHF 24'950.00 pro Vorstandsmitglied.

### Fixum für die übrigen Behörden- und Kommissionsmitglieder

- Präsident der Geschäftsprüfungskommission  
CHF 4'000.00
- Übrige Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission  
CHF 1'500.00
- Präsident des Schulrates\*)  
CHF 4'000.00
- Übrige Mitglieder des Schulrates\*)  
CHF 1'500.00
- Präsident der Baukommission\*)  
CHF 4'000.00
- Übrige Mitglieder der Baukommission\*)  
CHF 1'500.00

\*) Sofern nicht Mitglied des Gemeindevorstands.

### Stundenentschädigung

- Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie  
Spezialkommissionen  
CHF 50.00

### Spesenentschädigungen

- Gemäss separatem Reglement.

### Für den Gemeindevorstand Surses

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....  
Leo Thomann

.....  
Beat Jenal